

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 201-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.249

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP) (Sprecher/in)  
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)  
Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)  
Schnegg (Lyss, EVP)  
de Meuron (Thun, Grüne)  
Schöni-Affolter (Bremgarten, glp)  
Hess (Nidau, FDP)  
Baumann-Berger (Münsingen, EDU)  
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 60/2020 vom 29. Januar 2020  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Ehrung von wichtigen Politikerinnen im Kanton Bern

---

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sitzplätze der ersten 10 Parlamentarierinnen, die 1974 in den Grossen Rat des Kantons Bern gewählt wurden, sind mit einem Schild mit eingraviertem Namen zu versehen. Es sind dies: Marie Boehlen (SP), Odette Bretscher (FDP), Susanne Burke (CVP), Monika Etter (CVP), Ruth Geiser-Imobersteg (SVP) Ruth Hamm (SP), Marion Kretz-Lenz (SVP), Claire-Lise Renggli (FDP), Agnes Sauser-Imobersteg (SVP) und Hanni Schweizer (SVP).
2. Das Sitzungszimmer 5 im Rathaus soll künftig nach dem Namen der ersten Regierungsrätin im Kanton Bern benannt werden: Leni Robert (Freie Liste, 1986-1990).
3. An geeigneter Stelle soll eine Tafel angebracht werden, die auf die Einführung des Frauenstimmrechts und auf den Artikel zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Kantonsverfassung hinweist und diese Pionier-Frauen würdigt.

Die Inschriften, die Benennung des Sitzungszimmers sowie die Tafel sind in einem würdigen Rahmen zu präsentieren und zu feiern.

## Begründung:

Das Frauenstimmrecht in der Schweiz wurde durch eine eidgenössische Abstimmung am 7. Februar 1971 eingeführt. Formell wurde das Frauenstimmrecht am 16. März wirksam. Am 12. Dezember 1971 wurde im Kanton Bern das Frauenstimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene gewährt.

An der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 wurde der Gleichstellungsartikel von Mann und Frau in der Bundesverfassung angenommen.

1993 fand die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der neuen Verfassung des Kantons Bern Eingang:

### **Art. 10 Rechtsgleichheit**

<sup>1</sup> *Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet. Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform sowie politischer oder religiöser Überzeugung sind in keinem Fall zulässig.*

<sup>2</sup> *Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben ein Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.*

<sup>3</sup> *Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.*

Hinter diesen politischen Entscheiden steht auch im Kanton Bern das ausdauernde Engagement von Frauenorganisationen, Aktionskomitees und engagierten Politikerinnen und Politikern, die mit Vorstössen versuchten, die gleichen politischen Rechte von Mann und Frau voranzubringen. Stellvertretend für diese vielen Kämpferinnen und Kämpfer sollen einige Persönlichkeiten geehrt werden und für künftige Generationen sichtbar werden und bleiben.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Weg zur Erlangung des Stimm- und Wahlrechts der Frauen in der Schweiz und auch im Kanton Bern war lang und steinig. Nachdem bei der eidgenössischen Abstimmung am 7. Februar 1971 das Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischer Ebene den Durchbruch geschafft hatte, wurde im Kanton Bern bei der noch im gleichen Jahr stattfindenden Abstimmung vom 12. Dezember 1971 die Einführung auch auf Kantons- und Gemeindeebene sehr deutlich angenommen.

Im Bereich der rechtlichen Gleichstellung wurde das Grundrecht der Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen 1981 in der Bundesverfassung und im Jahr 1993 in der Verfassung des Kantons Bern verankert. Schliesslich trat am 1. Juli 1996 das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben in Kraft.

Der Regierungsrat würdigt mit Respekt das herausragende Engagement von Frauenorganisationen und vielen anderen Akteurinnen und Akteuren, die den Prozess zu diesen wichtigen politischen Meilensteinen beharrlich vorangetrieben haben. Damit wurden entscheidende Schritte zur Umsetzung der Demokratie in der Schweiz erreicht. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der vorliegenden Motion, diese Errungenschaften zum Erhalt und zur Förderung des historischen Verständnisses sowie zur Ermutigung kommender Generationen anhand von Vorbildern aus der Politik sichtbar zu machen. In diesem Sinne unterstützt er auch die Würdigung von Pionierinnen am Ort des politischen Zentrums des Kantons Bern im Rathaus.

Der Regierungsrat ist bereit, die Anliegen der Motion umzusetzen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Massnahmen gemäss den Ziffern 1 bis 3 der Motion behält er sich im Rahmen des ihm bei Richtlinienmotionen zustehenden Handlungsspielraums vor, vertiefte Abklärungen zu treffen und die Motionsforderungen je nach Ergebnis nicht absolut wortgetreu umzusetzen (z.B. Wahl des geeigneten Sitzungszimmers). Letztendlich muss der Vollzug entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und Machbarkeiten im Rathaus erfolgen. Gerne wird der Regierungsrat das Jahr 2021 zum Anlass nehmen, um die Umsetzung der Motionsanliegen mit den Feierlichkeiten zu 50 Jahren Frauenstimm- und -wahlrecht im Kanton Bern zu verbinden.

#### Verteiler

- Grosser Rat